



Infoblatt Sportbetriebe

Betrieb von Sportanlagen & Freizeiteinrichtungen

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
WKO Steiermark
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-414 | F 0316 601-739
E freizeitbetriebe@wkstmk.at
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Welche Regeln gelten, wenn man einen Sportbetrieb oder eine Freizeitanlage errichten oder betreiben möchte?

Nachfolgende Freizeitanlagen sind zum Beispiel in diesem Merkblatt gemeint:

- Golfplätze
- Minigolf-, Bahnengolfplätze
- Bowlingbahnen
- Paintball-, Lasersportanlagen
- Tennis-, Squashanlagen
- Tischtennisplätze
- Eislaufplätze
- Go-Kartbahnen
- Bogenparcours
- Hochseilgärten, Klettersteig
- Bouldern
- Kletterpark
- Kletterhalle
- Sommerrodelbahn
- Kegelbahn
- Etc.

Dieses Merkblatt hat „unternehmerisch“ tätige Betriebe im Fokus.

Gemäß der Anlage zu § 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) sind Sportbetriebe, welche unternehmerisch geführt werden **Mitglieder der WKO**.

Die Mitgliedschaft ist auch dann gegeben, wenn der Sportbetrieb nicht gewerblich betrieben wird. Insbesondere eine allfällige nicht vorliegende Ertragserzielungsabsicht steht der WKO-Mitgliedschaft nicht entgegen, da gemäß § 2 Abs 4 WKG die Unternehmungen nicht in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, betrieben werden müssen.

Gemäß Anlage zu § 2 WKG werden Betreiber von Sport- und Freizeitanlagen Mitglied in der Wirtschaftskammer, und zwar in der **Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe**. Im WKG werden insbesondere folgende gewerbliche Sportbetriebe genannt:

- Golf- und Minigolfplätze
- Tennis-, und Tischtennisplätze
- Go-Kartbahnen
- Eislaufplätze

In der Anlage zum § 2 WKG werden nur beispielhaft Berufszweige aufgezählt, somit handelt es sich dabei um keine abschließende Aufzählung.

EINGLIEDERUNG IN DIE FACHGRUPPE

Bitte teilen Sie der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe schriftlich mit, wenn Sie mit dem Betrieb Ihrer Sport- bzw. Freizeitanlage beginnen. Siehe Formular anbei.

E freizeitbetriebe@wkstmk.at
T 0316 601-414

Die WK-interne Einreihung erfolgt nachfolgender Systematik

0600 Gewerbliche Sportbetriebe - Tennis, Badminton und Squash

0700 Gewerbliche Sportbetriebe - Bahnengolf
(Klein- und Minigolf, Pit Pat / Hindernisbillard u.dgl.)

0800 Gewerbliche Sportbetriebe - Golfplatz

0900 Sonstige gewerbliche Sportbetriebe und Freizeitanlagen
(Eislaufplätze, Land- und Eishockey, Eisschießen und andere Eis-Sportarten, Inline-Skating, Skateboard- und Rollschuh-Anlagen, Tischtennis, Rodel-, Bowling- und Kegelbahnen, Sportschießstände, Betrieb von Trampolinanlagen, Bungee-Jumping, Go-Kartbahnen, Leichtathletik, Boccia, Rennstrecken, Ballsportarten wie Fußball, Handball, (Beach-)Volleyball u.ä., Wasserschlüsse, Kletter- und Hochseilgärten, Bogenparcouranlagen u.ä.)

Grundumlage/Info

Die Grundumlage beträgt 130€ jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

GESETZLICHE REGELUNGEN

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung gilt für die Sportanlage selbst nicht. Eine Gewerbeanmeldung im Sinne der Gewerbeordnung für eine Sportanlage gibt es damit nicht. Wird dabei aber ein Buffet/Gastronomie betrieben, so ist eine Gastronomieberechtigung erforderlich. In diesem Fall ist also das Gastgewerbe anzumelden und es ist diese Gaststätte betriebsanlagenrechtlich auf Grundlage der GewO zu bewilligen.

Veranstaltungsrecht

- Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012
- Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 (VSVO)

Was versteht man unter einem „Veranstaltungsbetrieb“?

Eine Veranstaltung, bei der Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungsbetriebseinrichtungen zur eigenen (aktiven) Belustigung oder Ertüchtigung der TeilnehmerInnen bereitgestellt werden. Dabei steht die „aktive Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmer“ im Vordergrund.

Der Veranstaltungsbetrieb ist im Unterschied zur „klassischen“ Veranstaltung auch ohne „Zuschaueraspekt“ vom Schutzzweck des Veranstaltungsgesetzes umfasst.

Was versteht man unter einem „ortsfesten Veranstaltungsbetrieb“ (Regelbetrieb)?

Eine regelmäßige oder dauernde Veranstaltung, bei der Veranstaltungsstätten zur aktiven eigenen Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmer:innen - im Gegensatz zu den bloßen Zusehern sind dies jene Personen, die selbst trainieren oder (z.B. Fußball o.Ä.) spielen - bereitgestellt werden.

„Zeitlich begrenzte gleichartige Veranstaltungen“ sind vom Begriff des „ortsfesten Veranstaltungsbetriebs“ nicht umfasst.

Bauordnung

Die Errichtung einer Sport- bzw. Freizeitanlage benötigt dann eine Baugenehmigung, wenn z.B. ein Gebäude errichtet wird. Die Behörde ist der Bürgermeister der Standortgemeinde.

Raumordnungsgesetz

Sport- und Freizeitanlagen benötigen in der Regel eine entsprechende Sonderausweisung / Widmung im Flächenwidmungsplan. Zuständig dafür ist die jeweilige Standortgemeinde.

NEUERRICHTUNG EINES SPORTBETRIEBES BZW. EINER FREIZEITANLAGE

Soll ein solcher Betrieb neu errichtet werden sind nachfolgende Punkte abzuklären:

Baugenehmigung

Baubehörde erster Instanz ist der/die Bürgermeister:in. Grundlage für die Baubewilligung ist der Flächenwidmungsplan. Das Vorhaben muss also durch den Flächenwidmungsplan gedeckt sein. Für die Flächenwidmung ist die Gemeinde zuständig.
Alle baulichen Gegebenheiten auf Sportstätten (Kästchen, Kabinen, Duschen, Toiletten, Stiegenaufgänge, Barrierefreiheit u.dgl.) müssen den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Betriebsanlagengenehmigung

Grundsätzlich gibt es für einen Sportbetrieb bzw. eine Freizeitanlage an sich keine Betriebsanlagenbewilligung. Wenn allerdings auch eine Gastronomie betrieben wird, ist dieser Betriebsteil betriebsanlagenrechtlich zu bewilligen. Die zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat.

Es wird empfohlen, vor Abgabe des Genehmigungsansuchens eine Vorabklärung am Betriebsanlagensprechtag bei der BH / Magistrat durchzuführen.

Diese Sprechstage finden regelmäßig statt und sind auch Amtssachverständige und ein Vertreter des Arbeitsinspektorates anwesend.

Bewilligung von Veranstaltungsstätten

Einer Bewilligung bedürfen

1. Veranstaltungsstätten, die regelmäßig oder dauernd für Veranstaltungszwecke bestimmt sind. Veranstaltungsstätten sind regelmäßig für Veranstaltungszwecke bestimmt, wenn an **mehr als zehn Veranstaltungstagen** im Kalenderjahr Veranstaltungen durchgeführt werden; dies gilt nicht für Veranstaltungen, die aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen durchgeführt werden, wie z. B. Welt- oder Europameisterschaften, und nicht für Veranstaltungen, die auf öffentlichem Gut stattfinden;
2. Veranstaltungsstätten für ortsfeste Veranstaltungsbetriebe.

Die Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst die Eignung der Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsbetriebseinrichtungen für die beantragten Veranstaltungarten.

Behörden und Zuständigkeiten

Behörde ist die Gemeinde

- a) für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen von bis zu 1.000 Personen, nicht jedoch für
 - aa) Veranstaltungsstätten, die sich über zwei oder mehrere Gemeindegebiete erstrecken oder
 - ab) Veranstaltungsstätten für ortsfeste Veranstaltungsbetriebe;
- b) für Veranstaltungen in von der Gemeinde bewilligten Veranstaltungsstätten, die von einer solchen Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind;
- c) für sonstige Veranstaltungen, bei denen gleichzeitig bis zu 1.000 Personen erwartet werden, nicht jedoch für
 - ca) Veranstaltungen, deren Veranstaltungsstätte sich über zwei oder mehrere Gemeindegebiete erstreckt oder
 - cb) Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind;
- d) für mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe, wenn sie eigenständig oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung nach lit. b oder c durchgeführt werden;

die Bezirksverwaltungsbehörde

für alle Veranstaltungsstätten, Veranstaltungen und Veranstaltungsbetriebe, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen;

die Landesregierung

für die Bewilligung von mobilen Veranstaltungen und mobilen Veranstaltungsbetrieben.

ARTEN DER ERWERBSTÄTIGKEIT FÜR SPORTELEHRER/SPORTTRAINER

Dienstnehmer:innen

In gewerblichen Sportbetrieben können Sportlehrer:innen, sowie Betreuer:innen, Trainer:innen und weiteres Personal auch als **Dienstnehmer:in** eingestellt werden, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen. Das bedeutet eine Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Für Dienstnehmer:innen in dieser Branche gibt es **keinen Kollektivvertrag**, es gelten arbeitsrechtlich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen (z.B.

Angestelltengesetz, Arbeiterabfertigungsgesetz usw.). Ein „echter“ Dienstvertrag liegt vor, wenn der/die Arbeitnehmer:in den Weisungen des/der Arbeitgebers:in unterworfen und in den Betrieb des/der Arbeitgebers:in eingebunden ist.

Freier Dienstvertrag

Wenn der/die Trainer:in nicht im Betrieb eingebunden ist und/oder sich jederzeit vertreten lassen kann, sich aber zu Abhaltung regelmäßiger Kurse (z.B. Gruppenkurse) verpflichtet, kann ein **freier Dienstvertrag** vorliegen. Der maßgebliche Unterschied zum/zur echten Dienstnehmer:in liegt demnach darin, dass der/die freie Dienstnehmer:in die Dienstleistungen in persönlicher Unabhängigkeit erbringt. Auch freie Dienstnehmer:innen sind bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) anzumelden. Ebenso sind wie beim Dienstnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und an die ÖGK abzuführen.

Werkvertrag

Ist der/die Trainer:in (z.B. bei der Zusammenarbeit mit einem Fitnessstudio) bei der Ausübung seiner Tätigkeit vollkommen unabhängig, weisungsungebunden und kann sich jederzeit von jemanden vertreten lassen und verfügt er über die benötigten Betriebsmittel, so kann er mit Werkvertrag für einen Auftraggeber tätig werden. Ein:e freiberuflische:r Selbständige:r hat sich bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) selbst anzumelden.

AUSBILDUNG

Im Bereich der Sportbetriebe gibt es zwei Lehrberufe als staatlich anerkannte dreijährige Ausbildung: Fitnessbetreuer:in und Sportadministrator:in. Für beide Lehrberufe gibt es eine durch Verordnung festgelegte Lehrlingsentschädigung.

Näheres dazu finden Sie auf der Homepage: www.lehrvertrag.at

VEREINE ALS SPORTBETRIEBE

Auch ein Verein kann einen Gewerbebetrieb betreiben bzw. gewerblich tätig sein. Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist.

Übt ein Verein eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich der GewO fiele, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Selbst im steuerlichen Sinne können gemeinnützige Vereine einen wirtschaftlichen Betrieb führen. Für Vereine dieser Art gilt dasselbe, wie für gewerbliche Sportbetriebe.

ABGRENZUNG

Gastronomie

Die gastgewerbliche Tätigkeit ist ein reglementiertes Gewerbe und bedarf eines Befähigungsnachweises. Folgende freie Gastgewerbe, d.h. ohne Befähigungsnachweis sind möglich: Die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Fachgruppe Gastronomie.

T 0316 601 459

Getränke- und Snackautomaten zur Selbstbedienung

Für das Verabreichen von Getränken in verschlossenen Gefäßen und von Waren (z.B. Snacks) durch Selbstbedienungsautomaten, benötigen Sie eine Gewerbeberechtigung im Lebensmittelhandel (freies Gewerbe). Die Mitgliedschaft erfolgt im Landesgremium Lebensmittelhandel.

Nähere Information erhalten Sie im Landesgremium Lebensmittelhandel.

T 0316 601 581

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- **Gründerservice**

Das Gründerservice und die Regionalstellen der Wirtschaftskammer Steiermark bieten Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Im Zuge einer Neugründung (Schaffung einer neuen betrieblichen Struktur, erstmalige einschlägige Tätigkeit) erhält man beim Gründerservice oder der zuständigen Regionalstelle die Bestätigung nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG). Mit dieser Bestätigung entfallen die Eintragungsgebühren beim Firmenbuch und bestimmte Lohnnebenkosten für die Mitarbeiter:innen. Mehr Informationen zu diesem und weiteren gründungsrelevanten Themen findet man unter: www.gruenderservice.at

- **Regionalstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen der/des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

EINGLIEDERUNG IN DIE FACHGRUPPE DER FREIZEIT- UND SPORTBETRIEBE

Wie vorne dargestellt, führt das Betreiben eines Sportbetriebes zur Mitgliedschaft der Wirtschaftskammer und der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, auch wenn kein Gewerbe ausgeübt wird. Das Formular im Anhang ist daher mit Aufnahme des Betriebes an die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe zu übermitteln.

Bezüglich der Verwendung der Daten verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die unter <https://www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html> heruntergeladen werden kann.

E-Mail: freizeitbetriebe@wkstmk.at
Fax: 0316/601-739

Wirtschaftskammer Steiermark
Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Körblergasse 111-113
8021 Graz

MG-Nummer:

Formular zur Eingliederung in die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Bitte Ausfüllen:

EINZELUNTERNEHMEN

Titel	Vorname	Nachname
.....		
Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	
.....		

GESELLSCHAFT ODER ANDERE JURISTISCHE PERSON

.....

Standortadresse
.....

Telefonnummer.....

E-Mail.....

ZUSATZANGABE BEI GESELLSCHAFT

Titel/Vorname/Name und Geburtsdatum des Handelsrechtlichen Geschäftsführers bzw.
Zeichnungsberechtigen

.....

Bitte ankreuzen (Betrieb der Freizeitanlage):

- Golfplätze**
- Minigolfplätze**
- Bahnengolfplätze**
- Bowlingbahnen**
- Paintball-, Lasersportanlagen**
- Tennisanlage**
- Squashanlagen**
- Tischtennisplätze**
- Eislaufplätze**
- Go-Kartbahnen**
- Bogenparcours**
- Hochseilgärten**
- Klettersteig**
- Bouldern**
- Kletterpark**
- Kletterhalle**
- Sommerrodelbahn**
- Kegelbahn**
- _____

Datum

.....
Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung